

# Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen gelten für alle Verträge bzw. Bestellungen von Dienstleistungen. Die Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen geltend insoweit ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von COSMO CONSULT („AGB“).

## 2. Definitionen

- 2.1. Abnahme bezeichnet, soweit anwendbar, die Entgegennahme der Arbeitsergebnisse sowie deren Billigung als im Wesentlichen vertragsgerecht.
- 2.2. Arbeitsergebnisse bezeichnet Dienstleistungen, sofern und soweit es sich bei diesen um Werkleistungen handelt, da ein konkreter geschuldeter Erfolg definiert wurde.
- 2.3. Change Request bezeichnet das Verlangen einer Partei nach Änderungen der Dienstleistungen während der Vertragslaufzeit (z. B. Mehr- oder Minderleistungen, zusätzliche Leistungen, Veränderungen der Leistungsparameter oder sonstige Veränderungen der vertraglichen Leistungen).

## 3. Leistungsgegenstand

- 3.1. Die geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestellscheinen.
- 3.2. Sofern die Erbringung eines IT-Projekts vereinbart wurde, führen COSMO CONSULT und der KUNDE

das Projekt gemeinsam nach näherer Maßgabe von Projektrahmenbedingungen durch.

- 3.3. Zusätzliche Leistungen wird COSMO CONSULT nur auf der Grundlage gesondert zu schließenden Verträgen erbringen. Zusätzliche Leistungen sind in jedem Falle zusätzlich zu vergüten.

## 4. Leistungsumfang

- 4.1. Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen bestimmen sich nach diesen Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen und den Bestellschein(en) sowie ggf. dessen Anlagen.
- 4.2. COSMO CONSULT erbringt die Dienstleistungen sorgfältig und fachmännisch unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 4.3. Sofern die Durchführung eines IT-Projekts vereinbart wurde, legen COSMO CONSULT und der KUNDE gemeinsam die Projektrahmenbedingungen fest. Nur der KUNDE kann die von ihm verfolgten Zwecke und die Eignung beauftragter Leistungen für sein Geschäft beurteilen. Der KUNDE wird darauf achten, dass alle für ihn relevanten Punkte schriftlich fixiert sind. Die Projektrahmenbedingungen definieren, soweit die für deren Umsetzung erforderlichen Projektleistungen durch den KUNDEN durch einen Bestellschein / mehrere Bestellscheine beauftragt werden, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Die

Projektrahmenbedingungen sind unter der vorgenannten Prämisse alleiniger Maßstab für die vertragskonforme Leistungserbringung durch COSMO CONSULT. Der KUNDE sorgt für eine Aufklärung von COSMO CONSULT über spezifische, sich aus der Eigenart des Betriebs des KUNDEN ergebende Anforderungen an die Projektleistungen.

- 4.4. Stellt COSMO CONSULT fest, dass die Projektrahmenbedingungen nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, die der KUNDE tatsächlich verlangt, so wird er den KUNDEN darauf hinweisen und Alternativvorschläge im Change-Request-Verfahren unterbreiten.

## 5. Änderungen der Dienstleistungen (Change-Request-Verfahren)

- 5.1. Sofern eine Partei beabsichtigt, die Dienstleistungen zu verändern (z. B. Erhöhung oder Reduktion des Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen, Sonderaufträge oder sonstige Veränderungen), ist dies der anderen Partei als Change-Request-Antrag unverzüglich in Textform zu melden, unter Angabe von

- Vorhaben (Projekt-Name)
- Eindeutiger Change-Request-Nummer,
- Alter Leistungsdefinition,
- Gewünschter Liefertermin,
- Veränderungsgrund

- Entgeltregelung aus Sicht der meldenden Partei.

- 5.2. Die andere Partei wird innerhalb von zehn Werktagen eine Gegenmeldung als Change-Request-Antwort in Textform abgeben. Darin teilt sie ihre eigene Einschätzung der sich aus der Veränderung ergebenden Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf Vergütung und Termine, mit.

- 5.3. Sind sich die Parteien darüber einig, dass die jeweilige Veränderung ohne zusätzliche Vergütung im Sinne dieser Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen und der AGB der weiteren Bearbeitung realisiert werden kann, so werden Change-Request-Antrag und -Antwort als Nachtrag zusammengefasst, mit einer laufenden Nummer versehen und dem Vertrag bzw. Bestellschein beigelegt.

- 5.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird COSMO CONSULT bis zur wirksamen Vereinbarung einer Leistungsänderung die Leistungserbringung vertragsgemäß fortsetzen.

## 6. Abnahmeverfahren

- 6.1. Nur sofern es sich bei den Dienstleistungen um Arbeitsergebnisse im Sinne der Definition in Nr. 2 handelt, unterliegen diese jeweils der Abnahme durch den KUNDEN.
- 6.2. COSMO CONSULT übergibt oder übermittelt Arbeitsergebnisse jeweils an den KUNDEN bzw. stellt diese je nach Vereinbarung zum

- Online-Zugriff zur Verfügung (nachfolgend „Bereitstellung zur Abnahme“).
- 6.3. Sofern die Parteien Testfälle für die Abnahme definiert haben, so ist der KUNDE zur unverzüglichen Erklärung der Abnahme verpflichtet, sofern die Testfälle erfolgreich absolviert wurden.
- 6.4. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der KUNDE binnen zwei Wochen ab Bereitstellung zur Abnahme keine wesentlichen Mängel der Arbeitsergebnisse in Textform rügt.
- 6.5. Ein Mangel liegt vor bei einer Abweichung von der Beschaffensvereinbarung gemäß Nr. 4.3. Bei solchen Abweichungen wird zwischen den folgenden drei Mängelklassen unterschieden:
- Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Arbeitsergebnisse unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
  - Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Arbeitsergebnisse erheblich eingeschränkt ist.
  - Ein unwesentlicher Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Arbeitsergebnisse mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

Wegen unwesentlicher Mängel darf der KUNDE die Abnahme nicht verweigern. Als wesentliche Mängel gelten nur betriebsverhindernde oder betriebsbehindernde

Mängel in dem vorbenannten Sinne.

- 6.6. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die Nutzung des Arbeitsergebnisses aufgrund eines Bedienungsfehlers des KUNDEN eingeschränkt ist. Leistungen von COSMO CONSULT zur Behebung von Bedienungsfehlern des KUNDEN sind zusätzlich zu vergüten.
- 6.7. Werden wesentliche Mängel während des Abnahmeverfahrens festgestellt, sind diese schriftlich einzeln festzuhalten. COSMO CONSULT beginnt binnen angemessener Frist mit der Bearbeitung dieser Mängel durch qualifiziertes Personal. Nach vollständiger Behebung dieser Mängel und erneuter Bereitstellung zur Abnahme durch COSMO CONSULT hat der KUNDE binnen 14 Tagen die Abnahme zu erklären.
- 6.8. Die Arbeitsergebnisse gelten auch dann als abgenommen, wenn der KUNDE diese produktiv nutzt.
- 6.9. COSMO CONSULT ist auch berechtigt, Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen. Sind alle abnahmebedürftigen Teilleistungen abgenommen, gilt das gesamte Arbeitsergebnis als abgenommen.

## 7. Mängelrechte

- 7.1. COSMO CONSULT leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit gemäß Nr. 4.3 sowie dafür, dass der KUNDE die Arbeitsergebnisse ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die

- Mängelhaftung setzt das Vorliegen eines Mangels gemäß Nr. 6.5 voraus.
- 7.2. Die Mängelhaftung von COSMO CONSULT gegenüber dem KUNDEN ist zunächst auf den Nacherfüllungsanspruch in der Variante des Nachbesserungsanspruchs beschränkt. Wegen eines Mangels sind drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen, es sei denn, dies ist für den KUNDEN unzumutbar. Sofern COSMO CONSULT eine Umgehungsmöglichkeit schafft, ist dies vom KUNDEN sofern zumutbar als Nachbesserung zu akzeptieren.
- 7.3. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 7.4. Ein Recht auf Rücktritt oder Minderung steht dem KUNDEN erst dann zu, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Ein Recht auf Rücktritt besteht zudem nur bei Vorliegen eines betriebsverhindernden oder betriebsbehindernden Mangels.
- 7.5. Ferner kann der KUNDE im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht COSMO CONSULT die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- 7.6. Im Falle einer berechtigten Minderung steht dem KUNDEN bei Überzahlung ein Rückzahlungsanspruch zu.
- 7.7. Mängelrechte des KUNDEN bestehen nicht, wenn
- die Arbeitsergebnisse nicht gemäß einer ggf. von COSMO CONSULT zur Verfügung gestellten Dokumentation genutzt wurden; oder
  - die Arbeitsergebnisse für andere Zwecke als die, für die sie bereitgestellt wurden, genutzt wurden.
- 7.8. Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz bestehen nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der Nr. 7 der AGB.
- 7.9. Etwaige weitergehende gesetzliche Mängelrechte des KUNDEN sind ausgeschlossen.
- ## 8. Vergütung
- 8.1. Der KUNDE vergütet Dienstleistungen nach Aufwand. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Bestellschein. COSMO CONSULT stellt die erbrachten Aufwände für die jeweiligen Dienstleistungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich in Rechnung.
- 8.2. Die angegebenen Aufwandskalkulationen sind unverbindliche Aufwandsschätzungen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- ## 9. Laufzeit und Kündigung
- 9.1. Der Vertrag über Dienstleistungen beginnt mit seiner Unterzeichnung und läuft unbefristet, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres

gekündigt wird. Sofern die Parteien die Erbringung von Arbeitsergebnissen vereinbart haben, endet der Vertrag erst mit vollständiger Erfüllung der wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen.

- 9.2. Im Fall der Erbringung von Arbeitsergebnissen kann der KUNDE bis zur vollständigen Erfüllung der wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der KUNDE diesen Vertrag oder beschließen die Parteien übereinstimmend, den Vertrag zu beenden, so ist COSMO CONSULT berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; COSMO CONSULT muss sich jedoch im Hinblick auf die noch nicht erbrachten Projektleistungen dasjenige anrechnen lassen, was COSMO CONSULT infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart hat.
- 9.3. Jede Partei hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- 9.4. Wird der Vertrag von einer Partei aus einem wichtigen Grund vorzeitig beendet, so hat COSMO CONSULT jedenfalls auch Anspruch auf Vergütung der von COSMO CONSULT bis dahin bereits erbrachte Dienstleistungen.